

# M e r k b l a t t

## für Übersetzer und Dolmetscher

1. Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern und Dolmetschern ist nach dem Dolmetschergesetz - DolmG - (BayRS 300-12-1-J), in der Fassung vom 22. 12. 2009 (GVBl. 2009, S. 632), zuständig
  - a) bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat (der Präsident des Landgerichts München I somit für Bewerber, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in der Landeshauptstadt München oder im Landkreis München haben)
  - b) bei den übrigen Bewerbern der Präsident des Landgerichts München I.
2. Als Dolmetscher und Übersetzer oder als Übersetzer wird auf Antrag öffentlich bestellt, wer
  - a) Deutscher ist oder einem Deutschen gleichsteht,
  - b) volljährig ist,
  - c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
  - d) die Prüfung nach den von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften bestanden oder eine von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat,

e) über den nicht eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als öffentlich bestellter Dolmetscher/Übersetzer ergibt.

Sonstige Ausländer oder staatenlose Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben und die Voraussetzungen von Buchstabe b, c, d und e erfüllen, können als Dolmetscher (Übersetzer) bestellt werden, falls ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung besteht.

Die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung nach der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 07. 05. 2001 wird in den Sprachen, die an den Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern als Erste Fremdsprache unterrichtet werden, als staatliche Abschlussprüfung der Fachakademien für Fremdsprachenberufe nach der Schulordnung für Fremdsprachenberufe in Bayern (BayRS 2236-9-1-2-UK) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Die Anerkennung einer Prüfung, die außerhalb des Freistaates Bayern abgelegt wurde, ist Aufgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80333 München.

3. Die öffentliche Bestellung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Landgerichts München I (Postanschrift: 80316 München, Postfach), der folgende Angaben enthalten muss:

a) Vor- und Zuname und Beruf des Antragsstellers,

- b) Wohnanschrift und Telefonnummer, gegebenenfalls berufliche Niederlassung,
- c) Staatsangehörigkeit,
- d) Erklärung, ob die Bestellung als Übersetzer oder Dolmetscher erfolgen soll und für welche Sprache(n),
- e) Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (siehe Nr. 2 c),
- f) Erklärung über gerichtliche Strafen (siehe Nr. 2 e).

4. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf (mit Angabe des Vor- und Zunamens des Vaters, des Vor- und Geburtsnamens der Mutter, des Familienstandes und gegebenenfalls des Vor- und Geburtsnamens des Ehegatten),
- b) eine beglaubigte Fotokopie des Prüfungszeugnisses und der Prüfungsurkunde, die in Bayern von der für die Fachakademie zuständigen Regierung ausgestellt wird oder des Anerkennungsbescheides (siehe Nr. 2 d),
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums (mit Angabe der Belegart "0" zur Vorlage bei einer Behörde).

5. Der Antragsteller erhält eine Vorladung zur Beeidigung, zu der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist. Die Gebühr der Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern beträgt 100,-- €. Für eine weitere oder mehrere weitere Sprachen je 15,-- €.